

**SCHULE**  **HINWIL**

**COVID-19  
Schutzkonzept für  
Sporthallen**

**Gültig ab 19. Oktober 2020**

# 1 Ausgangslage

Die Schulgemeinde öffnet per 19 Oktober 2020 die gesamte Sportinfrastruktur für den Schulsport und Trainingsbetrieb von Sportvereinen unter bestimmten Bedingungen. Für IndividualsportlerInnen bleiben die Anlagen bis auf Weiteres geschlossen.

Das Schutzkonzept der Schulgemeinde zeigt auf, wie im Rahmen der geltenden Schutzmassnahmen ein Trainingsbetrieb stattfinden kann.

Neben den jeweils aktuellen COVID-19-Verordnungen des Bundesrats und des Regierungsrats sind folgende übergeordneten Grundsätze einzuhalten:

- Einhaltung der Hygieneregeln des Bundesamts für Gesundheit (BAG)
- Besonders gefährdete Personen haben die spezifischen Vorgaben des BAG zu beachten.
- Die BAG Richtlinien sind gut sichtbar beim Eingang aufgehängt.

Voraussetzungen für die Nutzung einer Hinwiler Sportanlage durch einen Verein sind:

- Spezialbewilligung der Abteilung Liegenschaften für die jeweilige Sportanlage
- Schutzkonzept des Dachverbandes, welches vom BAG und BASPO plausibilisiert ist (alle plausibilisierten Konzepte sind auf der Website von Swiss Olympic publiziert).
- Ein auf dem Schutzkonzept des Dachverbandes basierendes und auf den eigenen Trainingsbetrieb angepasstes Schutzkonzept des Vereins, welches ein integraler Bestandteil der Spezialbewilligung bildet.

Als Anlagenbetreibende kann die Schulgemeinde keine Ausnahmen erlauben! Deshalb gilt:

- **Ohne plausibilisierte Schutzkonzepte ist keine Nutzung der Hinwiler Sportinfrastruktur möglich!**

## 2 Nutzungsbedingungen für Sporthallen

### Sporthallen

Das vorliegende Schutzkonzept gilt für folgende Sporthallen gleichermassen:

Standort	Sporthallenfläche
Meiliwiese	26m x 14m / <b>Total 364m<sup>2</sup></b>
Breite 5	24m x 12m / <b>Total 288m<sup>2</sup></b>
Wernetshausen	24m x 12m / <b>Total 288m<sup>2</sup></b>
Hadlikon	24m x 12m / <b>Total 288m<sup>2</sup></b>
Mätteli	20m x 10m / <b>Total 200m<sup>2</sup></b>

### Krankheitssymptome

Personen mit Krankheitssymptomen dürfen die Anlagen nicht betreten.

### Informationspflicht der Vereine

Es liegt in der Verantwortung der Vereine sicherzustellen, dass alle

- Trainerinnen und Trainer
- Sportlerinnen und Sportler
- Eltern (für Nachwuchstrainings)

detailliert über die Schutzkonzepte ihrer Sportart, des Vereins und der Sportanlage informiert sind, die geltenden Schutzmassnahmen kennen und strikt einhalten.

Der Verein ist verpflichtet, für jeden Anlass eine Anwesenheitsliste zu führen und bei Bedarf den zuständigen Behörden zur Verfügung zu stellen. Die Aufbewahrungsfrist der Anwesenheitslisten beträgt 30 Tage.

Die Abteilung Liegenschaften wird auf Missstände hinweisen und ist berechtigt, Personen von der Anlage zu weisen. Bei Verstössen gegen die in den Konzepten festgelegten Schutzmassnahmen kann die Spezialbewilligung für die Sportanlage per sofort entzogen werden.

### **Wer darf die Sporthallen für Trainings nutzen?**

Vereine, die eine Spezialbewilligung der Abteilung Liegenschaften für den Trainingsbetrieb haben.

Die Sporthallen sind für den Individualsport bis auf Weiteres geschlossen.

### **Welche Anlagenteile dürfen genutzt werden?**

Unter Einhaltung vorgenannter Auflagen und Schutzkonzepte kann die gesamte Sportinfrastruktur genutzt werden.

Die Sportanlage darf erst unmittelbar vor Beginn der zugeteilten Hallenzeit betreten werden und muss unmittelbar nach dem Training wieder verlassen werden.

### **Reinigung / Desinfektion**

Für die Reinigung und die Desinfektion der Sportanlage ist die Anlagebetreiberin verantwortlich. Die Reinigung und Desinfektion der geöffneten WC-Anlagen sowie der Türgriffe erfolgt jeweils einmal täglich vor Schulbeginn.

Die Desinfektion von Türgriffen, genutztem Material, Sportgeräten usw. ist bei Vereins-/Mannschafts-Wechsel Sache der Nutzergruppen.

### **Verantwortlichkeiten der Umsetzung vor Ort**

Die Betriebsleitenden und ihre Mitarbeitenden sind verantwortlich für die Einhaltung der in diesem Schutzkonzept aufgeführten Massnahmen. Für die Einhaltung der Vereins-Schutzkonzepte sind die jeweiligen Vereine verantwortlich. Anweisungen des Betriebspersonals ist Folge zu leisten.

**Schutzkonzept Sportan-  
lagen Hinwil**

**Herausgeberin**

*Schulgemeinde Hinwil*

*8. Oktober 2020*